

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
Legistik-II@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.147.120

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.048.705

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 13 (1. bis 3. Abschnitt des 3. Hauptstücks):

§ 18a:

Um im Sinne eines objektiven Kriteriums zu formulieren, könnten in Abs. 1 und 2 Wortfolgen wie „wenn er bzw. sie zu der Annahme gelangt“ durch die Wortfolge „wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist“ ersetzt werden.

Ferner wird, um den Ausgangspunkt der zweimonatigen Frist für die Vorschreibung einer Genehmigungspflicht nach Abs. 2 besser zu determinieren, vorgeschlagen, nicht auf das „Vorliegen aller zur Beurteilung der Genehmigungspflicht erforderlichen Informationen“, sondern auf die Vollständigkeit der Meldungen abzustellen, deren Erstattung aufgrund des § 18 Abs. 1 und 2 verordnet wurde.

§§ 19 und 20:

Die Durchführungsverbote sollen gemäß § 19 Abs. 4 Z 1 und § 20 Abs. 4 Z 1 jeweils mit der „Zustellung der Mitteilung über den Beginn des Fristenlaufs“ wirksam werden, von der vorstehend jeweils keine Rede ist. Das Ergehen einer solchen Mitteilung sollte in § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 jeweils eigens geboten werden (wiederum zwecks erhöhter Rechtssicherheit).

§ 20a:

In Österreich herrscht ein funktioneller Behördenbegriff (Fähigkeit, nicht bloß als Hilfsorgan Hoheitsakte zu setzen), der nicht alle nachgeordneten Dienststellen erfasst (anders hingegen der organisatorische Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 des deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG], dBGBI. 2003 I S. 102). Daher könnte es in Abs. 2 anstatt „unterstellten Behörde“ organisatorisch, also weiter gefasst „nachgeordneten Dienststellen“ heißen.

Zu Z 61 (§§ 54a und 54b samt Überschriften):

Im Sinne eines objektiven Kriteriums sollte in der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Vorschreibung von Meldepflichten (vorgeschlagener § 54a) – ebenso wie in der

Rechtsgrundlage für Auflagen, auf der diese Vorschriften ausweislich der Erläuterungen bisher fußten (geltender § 54), – vorausgesetzt werden, dass „dies zur Einhaltung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist“ (und nicht bloß „gehalten wird“). Im Lichte des Bestimmtheitsgebotes sollten auch zusätzliche Determinanten aufgenommen werden, etwa abstrakt umschrieben werden, *welche* Meldungen vorgeschrieben werden dürfen und ob es sich dabei um *einmalige oder periodische* Meldungen handeln kann.

Zu Z 64 (§ 57 samt Überschrift):

§ 57 Abs. 6 gebietet auch bei Ex-lege-Widerrufen von Bescheiden und Importzertifikaten im Sinne des Abs. 1 leg. cit. deren Zurücksendung. Zwar ist diese Verpflichtung nicht strafbewehrt. Gleichwohl könnte zwecks Rechtssicherheit der bisher Begünstigten auch hier ein Verfahren vorgesehen werden (etwa schlicht-hoheitliche Aufforderung zur Zurücksendung; bei Nichtentsprechung Bescheid, sodass die Frage, ob der vermeintlich widerrufene Bescheid bzw. das vermeintlich widerrufene Importzertifikat doch noch aufrecht ist, vom Verwaltungsgericht überprüft werden kann).

Zu Z 72 (§§ 70a, 70b und 70c samt Überschriften):

§ 70a:

In § 70a Abs. 2 sollte nicht „§ 4 Abs. 3 Z 1 DSG“ als Rechtsgrundlage für die näher genannten Datenverarbeitungen angeführt werden, schließlich beschränkt sich § 4 Abs. 3 Z 1 DSG darauf, als eine von zwei Alternativen für die Verarbeitung von Strafdaten selbst das Vorliegen einer einschlägigen, ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zu verlangen. § 4 Abs. 3 Z 1 DSG verlangt also eine (materienspezifische) Rechtsgrundlage, stellt aber selbst keine solche dar.

§ 70b:

Soweit in § 70b Abs. 4 von „Straftaten“ die Rede ist, könnte im Gesetzestext (allenfalls durch nachstehenden Klammerausdruck) oder wenigstens in den Erläuterungen klargestellt werden, was darunter zu verstehen ist: Der Einleitungsteil ist der Textierung der Überschrift des 3. Hauptstücks des DSG nachempfunden. Ausweislich des Erwägungsgrunds 13 der dazu einschlägigen Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der

Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 89, handelt es sich bei „Straftat“ um einen autonomen Begriff des Unionsrechts. Dies legt wiederum – unpräjudiziell der Auffassung des für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes vornehmlich zuständigen Bundesministeriums für Justiz – nahe, auch Verwaltungsübertretungen und finanzstrafbehördlich zu ahndende Finanzvergehen darunter zu subsumieren, in der Literatur ist dies umstritten (dafür *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz [DSG]² § 36 Rz. 20 [Stand 1.2.2022, rdb.at] mHa Gegenmeinungen).

Zu Z 76 (§§ 77 und 78 samt Überschriften):

Der vorgeschlagene § 77 Abs. 1 zweiter und letzter Satz enthält, wie schon die geltende Rechtslage, die Fiktion einer Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Ablauf der genannten Fristen. Gemäß Art. 55 Abs. 4 B-VG kann angeordnet werden, dass Verordnungen des Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss bedürfen. Gemäß Art. 55 Abs. 4 zweiter Satz B-VG sind nähere Bestimmungen, insbesondere für den Fall, dass kein Einvernehmen zustande kommt, im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) zu treffen. Der Inhalt dieses Gesetzesvorbehalts ist nicht hinreichend geklärt; auf Grund seines bloßen Wortlauts könnte jedoch angenommen werden, dass die in § 77 Abs. 1 zweiter und letzter Satz enthaltene Fiktion einer geschäftsordnungsrechtlichen Regelung vorbehalten sein müsse. In Gesamtschau des Bundesrechts erweisen sich diese Sätze als singuläre Erscheinung. Es wird daher empfohlen, sie vorsichtshalber entfallen zu lassen.

Zu Z 92 (§ 93 „Abs. 15“):

Es wird angeregt, zu prüfen, ob eine dem zweiten und zum dritten Satz vergleichbare Übergangsbestimmung auch hinsichtlich der Finanzvergehen eingefügt werden sollte, die in § 85 Abs. 1 und 2 in der Fassung vor der vorgeschlagenen Novelle genannt sind.

Anregung über den Entwurf hinaus:

§ 83 Abs. 2 AußWG sieht als sachlich zuständiges Strafgericht für die §§ 79 bis 82 AußWG „das Landesgericht“ vor. Eine Rechtsfolge entfaltet § 83 Abs. 2 AußWG nur für die Fahrlässigkeitsdelikte des § 79 Abs. 3, des § 80 Abs. 4 und des § 81 Abs. 3 AußWG, bei

denen das Hauptverfahren aufgrund der Strafdrohung ansonsten gemäß § 30 Abs. 1 StPO beim Bezirksgericht durchzuführen wäre (vgl. § 30 Abs. 2 Z 10 StPO); alles andere ist ohnehin am Landesgericht zu verhandeln. Eine Zweifelsregel über die Zusammensetzung „des Landesgerichts“ für die genannten Straftatbestände besteht nicht. Vielmehr geht auch die StPO bei abweichenden Zuständigkeitsbestimmungen davon aus, dass in diesen eine präzise Zuweisung an den Einzelrichter, an das Schöffen- oder an das Geschworenengericht vorgenommen wird (§ 31 Abs. 2 Z 12, Abs. 3 Z 7 und Abs. 4 Z 3 leg. cit.). Zuständigkeitsnormen dürfen schon von Verfassung wegen keinen Zweifel offen lassen (Art. 83 Abs. 2 iVm. Art. 18 Abs. 1 B-VG; vgl. zur Relevanz des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf den gesetzlichen Richter für die gesetzliche Zusammensetzung des konkreten Spruchkörpers VfSlg. 19.671/2012 Punkt III.2.2.1). Vor diesem Hintergrund wird folgende klärende zusätzliche Änderung angeregt:

85. § 83 Abs. 2 lautet:

„(2) Für das Strafverfahren wegen der in § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 4 und § 81 Abs. 3 genannten mit Strafe bedrohten Handlungen ist der Einzelrichter des Landesgerichts zuständig.“

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Auf Abkürzungen wie „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit“, „BGBl.“ und „Nr.“ sollten einheitlich geschützte Leerzeichen folgen. Die serienmäßige Ersetzung aller betroffenen Leerzeichen kann im Word-Legistik-Add-In mit der Funktion „Sonstige Ersetzungen durchführen“ (unter „Legistik“ → „Extras“) bewerkstelligt werden.

Zu Z 1 (Titel):

In den Erläuterungen wird die vorgeschlagenen Neuerlassung des Titels mit einer zeitgemäßen Terminologie begründet, wobei weiterhin auf die Abwägung zwischen Sicherheit und den aus der österreichischen Exportwirtschaft erwachsenden Chancen geachtet werden soll. Vor diesem Hintergrund bleibt allerdings die Zweckmäßigkeit der Änderung von „Außenwirtschaftsgesetz“ auf „Sicherheitsexportgesetz“ eher fraglich: So weist „Außenwirtschaftsgesetz“ bereits eine lange Rechtstradition auf, mit der der vorgeschlagene neue Titel wohl nicht mehr assoziiert werden würde (vgl. bereits zuvor in den Titeln mehrerer Stammvorschriften „Außenhandelsgesetz“).

Sofern hingegen am neuen Kurztitel bzw. der neuen Abkürzung festgehalten werden sollte, wird – wie noch bis zur Erlassung des Außenhandelsgesetzes 1995 (AußHG 1995), BGBl. Nr. 172/1995, üblich – zur Vergabe eines Langtitels („**Bundesgesetz über ...**“) angeregt. Auf diesen hätte der Klammerausdruck „(**Sicherheitsexport-Gesetz – SichEx-G**)“ zu folgen.

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Der Eintrag zu § 14a weicht von der Überschrift ab; konkret fehlt im Eintrag die Wortfolge „in besonderen Fällen“. Im Eintrag zu § 70b fehlt die Wortfolge „und durch“.

Zum Entfall des Eintrags zu § 92 vgl. die Anregung zu Z 91 (unten).

Zum Eintrag zu § 95 vgl. die Anregung zu Z 94 (unten).

Zu Z 3 (§§ 1 und 2 samt Überschriften):

§ 1 Abs. 1 Z 4:

Da Richtlinien der Europäischen Union grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar, sondern umsetzungsbedürftig sind, ist die Richtlinie 2009/43/EG von der horizontalen Verweisungsanordnung des § 91 Abs. 4 nicht erfasst. Daher sollte die verwiesene Fassung

der schon mehrfach geänderten Richtlinie angeführt werden („... ABl. Nr. L 146 vom 10.06.2009 S. 1, in der Fassung der Delegierten Richtlinie (EU) 2025/290, ABl. Nr. L 2025/290 vom 04.10.2025, genannt sind;“).

§ 1 Abs. 1 Z 6:

Auf den Ausdruck „S. 1“ hätte ein Beistrich zu folgen.

§ 1 Abs. 1 Z 11:

Es wird angeregt, die Subgliederungseinheiten der Kleinbuchstaben-Ebene (Literae) mit Beistrichen voneinander zu treffen und nur zur Abgrenzung der Ziffern Semikola (Strichpunkte) zu gebrauchen (zwecks Einheitlichkeit mit Z 12, 14, 15 und 17). Die lit. a bis d stehen zueinander in einem alternativen Verhältnis. Im Sinne der Monosyndetie genügt es, wenn (nur) am Ende der lit. c die Konjunktion „oder“ eingefügt wird:

„11. „Ausfuhr“:

- a) das Verbringen von Waren aus dem Bundesgebiet in einen Drittstaat, insbesondere durch ein Ausfuhrverfahren im Sinne von Art. 269 des Zollkodex, eine Wiederausfuhr im Sinne von Art. 270 des Zollkodex, wobei eine Wiederausfuhr auch vorliegt, wenn während einer Durchfuhr durch das Zollgebiet der Europäischen Union gemäß Z 13 eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist, da sich die endgültige Bestimmung der Güter geändert hat, oder eine passive Veredelung im Sinne von Art. 259 des Zollkodex,
- b) die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax, Sprachübertragungsmedium, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger vom Bundesgebiet aus in einen Drittstaat,
- c) das Bereitstellen von Software oder Technologie in elektronischer Form vom Bundesgebiet aus oder durch Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt oder Sitz im Bundesgebiet für Personen oder Gesellschaften in Drittstaaten oder
- d) die mündliche Weitergabe von Technologie aus dem Bundesgebiet in einen Drittstaat, wenn die Technologie am Sprachübertragungsmedium beschrieben wird;“

§ 1 Abs. 1 Z 12:

Dem Grundsatz der Monosyndetie entsprechend genügt es auch bei Aufzählungen alternativer Tatbestandsmerkmale, nur am Ende des vorletzten Aufzählungsgliedes die Konjunktion „oder“ zu platzieren. Am Ende der lit. a bis e könnte sie demnach jeweils entfallen (vgl. in diesem Sinne die Vorgangsweise in den Z 14, 15 und 17).

§ 1 Abs. 1 Z 13:

Schon zwecks Einheitlichkeit mit anderen alternativen Aufzählungen sollten in den lit. a bis c keine Semikola, sondern Beistriche zum Einsatz kommen (am Ende der lit. d sollte es hingegen zwecks Abgrenzung von der nachfolgenden Z 14 beim Semikolon bleiben).

§ 1 Abs. 1 Z 22:

Vgl. zu den Semikola in den lit. a und b die Bemerkung zu Z 13.

§ 1 Abs. 1 Z 24:

Im Einleitungsteil sollte wohl die Konjunktion „bzw.“ entfallen („unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union' [bezeichnet] unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union“).

Es wird zwecks besserem Lesefluss angeregt, in lit. a vor der Wortfolge „mit anderen Gütern“ die Wortfolge „zur Kontrolle des Handels“ einzufügen.

Auch am Ende der lit. a sollte das Semikolon durch einen Beistrich ersetzt werden.

§ 1 Abs. 1 Z 26:

Das Semikolon am Ende der lit. a sollte durch einen Beistrich ersetzt werden.

Die lit. b bedarf aus sprachlichen Gründen einer Überarbeitung („oder für Vorgänge ... erteilte Allgemeingenehmigungen“).

§ 1 Abs. 1 Z 27:

Im amtlichen Titel der CWK kommt die Datumsangabe („vom 13. Jänner 1993“) nicht vor; sie sollte daher entfallen.

Da die „CWK“ (dabei handelt es sich um keine amtliche Abkürzung) als (vom Nationalrat mit Erfüllungsvorbehalt genehmigter) Staatsvertrag nicht unter die Verweisungsanordnung des § 91 fällt, wäre neben ihrer Stammfassung auch die verwiesene Fassung anzugeben. Denkbar wäre etwa „BGBl. III Nr. 38/1997, in der Fassung der Änderungen BGBl. III Nr. 198/2020;“ (vgl. zur Bezeichnung der Normenkategorie den Titel des BGBl. III Nr. 198/2020).

§ 1 Abs. 1 Z 30:

Der Abschluss der Ziffer mit „ , nämlich“ soll eine Vorausschau auf die Z 31 bis 36 geben (vgl. Abs. 2). Es wird zur Präzisierung dieser Vorausschau und zur Vereinheitlichung der

optischen Gestaltung (Semikolon als Abschluss) folgende Textierung angeregt:
 „... kampfunfähig machen (Z 31 bis 36);“.

§ 1 Abs. 1 Z 37:

Auch die Z 37 sollte mit einem Semikolon enden.

§ 1 Abs. 2:

Anstatt „in diesen Z“ sollte es besser „in diesen Begriffsbestimmungen“ heißen.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 3), Z 5 (§ 3 Abs. 3), Z 6 (§ 6 Abs. 2 Z 1), Z 7 (§ 6 Abs. 2 Z 2), Z 8 (§ 6 Abs. 2 Z 6), Z 9 (§ 8 Abs. 1), Z 10 (§ 10 Abs. 2 Z 4), Z 11 (§ 11 Abs. 3), Z 22 (§ 28 Abs. 3 Z 1), Z 23 (§ 28 Abs. 4), Z 24 (§ 28 Abs. 5 Z 1), Z 25 (§ 28 Abs. 5 Z 2), Z 26 (§ 29, § 33 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 sowie § 69 Abs. 2), Z 27 (§ 29 Abs. 3, § 40 Abs. 1, § 69 Abs. 2 und § 76 Abs. 2), Z 30 (§ 30 Abs. 4), Z 32 (§ 32 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 Z 2 erster Satz), Z 33 (§ 32 Abs. 2), Z 34 (§ 32 Abs. 3), Z 38 (§ 33 Abs. 5), Z 39 (§ 34 Abs. 1), Z 42 (§ 36 Abs. 1), Z 43 (§ 36 Abs. 2 Z 5), Z 44 (§ 36 Abs. 4), Z 45 (§ 37 Abs. 1 Z 2 und 3), Z 46 (§ 37 Abs. 3 Z 2), Z 48 (§ 40 Abs. 3), Z 51 (§ 43 Z 2), Z 59 (§ 54 Abs. 2 Z 3), Z 70 (§ 70 Abs. 1 Z 2 letzter Satz), Z 73 (§ 71 Abs. 1), Z 75 (Überschrift zum 9. Hauptstück), Z 81 (§ 83 Abs. 1), Z 83 (§ 83 Abs. 5) und Z 91 (§ 92 samt Überschrift):

Allgemeines zur sprachlichen Gleichbehandlung:

Für die Einführung von Paarformen zwecks geschlechtergerechten Sprachgebrauchs wird angeregt, nur im Singular die Konjunktion „bzw.“ („der Antragsteller bzw. die Antragstellerin“), im Plural jedoch die Konjunktion „und“ zu verwenden („die Empfänger und Empfängerinnen“). Dies gilt sinngemäß für andere Teile des Gesetzentwurfs (zB Z 94 [§ 95]; richtig hingegen beispielsweise im vorgeschlagenen § 20a Abs. 2 [Z 13]).

Ungeachtet all dessen sollte auf eine sprachliche Gleichbehandlungsklausel nicht verzichtet werden, um alle Geschlechter abzubilden. Es wird daher vom Entfall des § 92 samt Überschrift abgeraten. Im Sinne der neuen legislatischen Praxis könnte der Paragraph vielmehr neu erlassen werden und es entsprechend dem Vorbild etwa des § 18 IFG (vgl. auch § 3 Abs. 1 BilDokG) lauten:

95. § 92 lautet:

„§ 92. Soweit sich die in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form unabhängig vom Geschlecht.“

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 3):

Eine Novellierungsanordnung „wird statt ... eingefügt“ ist in der legislativen Praxis unüblich. Das Intendierte wäre stattdessen folgendermaßen auszudrücken:

4. In § 3 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „und“ durch die Wortfolge „bzw. die vorgesehene Endempfängerin und“ ersetzt.

Alternativen:

4. In § 3 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Endempfänger“ die Wortfolge „bzw. die vorgesehene Endempfängerin“ eingefügt.

4. § 3 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. der vorgesehene Endempfänger bzw. die vorgesehene Endempfängerin und“

Zur Novellierungstechnik in den Z 13 (1. bis 3. Abschnitt des 3. Hauptstücks), 14 (4. Abschnitt [neu] des 3. Hauptstücks) und 18 (5. Abschnitt [neu] des 3. Hauptstücks):

Bei Hauptstücken und Abschnitten bedarf es des Zusatzes „samt Überschrift“ jeweils nicht (das jeweilige Hauptstück bzw. der jeweilige Abschnitt beginnt mit seiner Bezeichnung, also bereits mit der Überschrift; anders verhält es sich bei Paragraphen, deren Bezeichnung sich nicht schon in der Paragraphenüberschrift finden, die also nicht bereits dort eingeleitet werden).

Bei Änderung der Bezeichnung von Gliederungseinheiten zwecks Einfügungen in den Zwischenräumen könnte novellierungstechnisch auch so vorgegangen werden, dass zuerst durch Neubezeichnung „Platz zu schaffen“ und dann die Einfügung der neuen Gliederungseinheit an der „frei gewordenen“ Stelle anzuordnen ist (vgl. in diesem Sinne zB die Novellierungsanordnung Z 75 der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025). In diesem Sinne könnten erst der bisherige 2. und 3. Abschnitt neue Bezeichnungen erhalten:

13. Im 3. Hauptstück erhalten der bisherige 2. und der bisherige 3. Abschnitt die Bezeichnungen „4. Abschnitt“ und „5. Abschnitt“; der 1. Abschnitt wird durch folgenden 1., 2. und 3. Abschnitt ersetzt:

Die Novellierungsanordnungen Z 14 und 18 haben dann einfach zu lauten:

14. Im 3. Hauptstück lautet die Überschrift des 4. Abschnitts (neu):

18. Im 3. Hauptstück lautet der 5. Abschnitt (neu):

Zu Z 13 (1. bis 3. Abschnitt des 3. Hauptstücks):

Novellierungsanordnung:

Siehe die Anmerkung oben.

§ 14:

Abs. 1 Z 1 bis 3 wäre die E-Rechts-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zuzuweisen.

In Abs. 2 sollte die Konjunktion „oder“ am Ende der Z 1 und 2 jeweils durch einen Beistrich ersetzt werden und jene am Ende der Z 3 entfallen (Monosyndetie).

Allenfalls lässt sich der Zielort der in Abs. 2 Z 3 enthaltenen Binnenverweisung inhaltlich umschreiben (vgl. LRL 56), etwa durch das Attribut „in § 5 Abs. 1 genannten waffentechnischen Zweck“.

§ 14a:

In Anbetracht des Umstands, dass sie in den Folgezitataten nicht verwendet wird, könnte auch der Entfall der vorgeschlagenen Abkürzung „(Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821)“ erwogen werden.

Der Beistrich vor der Konjunktion „oder“ am Ende des Abs. 1 Z 1 ist überflüssig und sollte entfallen.

§ 16:

Das Wort „dies“ sollte vom Ende des Einleitungsteils des Abs. 1 an den Beginn der Z 1 verschoben werden, weil es sprachlich nicht zur Z 2 passt.

§ 17:

In Abs. 1 Z 3 sollte im Zitat „Art. I ~~der~~ BTWK“ der bestimmte Artikel entfallen (LRL 136).

Das Wort „entweder“ am Beginn des Abs. 2 Z 1 ist überflüssig und sollte entfallen.

§ 18:

Im Einleitungsteil des Abs. 3 hätte im Ausdruck „Abs. 1 oder Abs. 2“ die zweite Abkürzung „Abs.“ zu entfallen (vgl. in diesem Sinne den vorgeschlagenen § 18a Abs. 1 [„§ 18 Abs. 1 oder 2“]).

Nach dem Vorbild des Abs. 3 könnte auch in Abs. 4 klargestellt werden, dass sich die Ermächtigung sowohl auf Verordnungen im Sinne des Abs. 1 als auch des Abs. 2 bezieht.

§ 19:

Es wird angeregt, Abs. 1 ob seiner vielen Tatbestandsmerkmale, mögen diese auch einer einheitlichen Rechtsfolge unterliegen, zur besseren Übersicht auf mehrere Absätze aufzuteilen.

Die Konjunktion „oder“ am Ende von Abs. 1 Z 1 lit. a sollte entfallen (Monosyndetie).

Der Beistrich nach dem Wort „könnten“ am Ende von Abs. 1 Z 1 lit. b ist überflüssig und kann entfallen.

§ 20a:

Es wird angeregt, die Semikola am Ende von Abs. 2 Z 1 und 2 jeweils durch Beistriche zu ersetzen.

Zu Z 15 (§ 22):

Folgende Neustrukturierung wird angeregt:

„§ 22. Eine technische Unterstützung im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern ist verboten,

1. wenn

a) sie zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen oder biologischen Waffen, von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung oder der Lagerung von für die Ausbringung derartiger Waffen geeigneten Flugkörpern bestimmt ist und

b) die Verwendung im Sinne der lit. a völkerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne von § 4 widerspricht

oder

2. wenn sie

- a) zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder sonstigen Instandhaltung, der Lagerung, der Prüfung oder der Verbreitung von anderen als in Z 1 genannten Verteidigungsgütern bestimmt ist und
- b) im Widerspruch zu einem Waffenembargo aufgrund eines Rechtsaktes der GASP, aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen steht.“

Jedenfalls sollte es im Paragrapheneinleitungsteil eingangs „Eine technische Unterstützung“ heißen, sollte das „oder“ am Ende von Z 1 lit. b einen Ziffernschlusssteil bilden (Vorlage „58_Schlusssteil_e1_Ziffer“) und sollte der Beistrich am Ende von Z 2 lit. a entfallen.

Zu Z 16 (§ 23 Abs. 1):

Auch hier sollte es eingangs mit unbestimmtem Artikel „Eine technische Unterstützung“ heißen (vgl. in diesem Sinne die Novellierungsanordnung Z 17 [§ 24 Einleitungsteil]).

Zu Z 17 (§ 24 Einleitungsteil):

In der Novellierungsanordnung sollte es anstatt „*In der Einleitung*“ „*Im Einleitungsteil*“ heißen.

Um zu verdeutlichen, dass im Einleitungsteil weiterhin eine Binnenverweisung auf § 4 AußWG und nicht auch eine Verweisung auf § 4 StGB erfolgt (und, weil § 177a StGB – trotz seines teils im Völkerrecht gelegenen Hintergrunds [vgl. RV 33 XX. GP, 48 ff] – streng genommen keine „völkerrechtlichen Verpflichtungen“ positiviert), wird folgende Textierung nahegelegt:

17. In § 24 lautet der Einleitungsteil:

„Sofern völkerrechtliche Verpflichtungen im Sinne von § 4 nicht entgegenstehen und keine mit Strafe bedrohte Handlung im Sinne des § 177a des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, vorliegt, ist eine technische Unterstützung von dem Verbot gemäß § 22 und von der Genehmigungspflicht gemäß § 23 ausgenommen, die“

Zu Z 18 (5. Abschnitt des 3. Hauptstücks [neu]):

Novellierungsanordnung:

Siehe die Anmerkung oben.

§ 25:

Das Semikolon am Ende der Z 1 wäre durch einen Beistrich zu ersetzen.

Es käme zwecks noch besserer Übersicht für alle drei Ziffern eine Subgliederung in Literae in Betracht, die sich etwa in Z 1 folgendermaßen darstellen könnte:

- „1. sind Vorgänge verboten, die im Widerspruch zu restriktiven Maßnahmen aufgrund
- a) eines Rechtsaktes der GASP,
 - b) eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder
 - c) einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen stehen,“

Zu Z 20 (§ 28 Abs. 1 und 4, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und 4, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 8, § 45 Abs. 2, § 61 Abs. 1 und 3, § 69 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 72 sowie § 73):

Es hätte „*wird jeweils die Wortfolge* „Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ *jeweils durch die Wortfolge*“ zu lauten (Änderungen hervorgehoben).

Zu Z 27 (§ 29 Abs. 3, § 40 Abs. 1, § 69 Abs. 2 und § 76 Abs. 2) und Z 35 (§ 33 Abs. 2, 4 und 5):

Die beiden Novellierungsanordnungen sollten zusammengeführt werden, weil beide das Idente anordnen (in der Anordnung sollte es dann „*wird jeweils*“ lauten).

Zu Z 44 (§ 36 Abs. 4):

Es hätte „Er bzw. sie“ zu lauten (weil das Personalpronomen „sie“ nicht am Satzanfang steht und es nicht um die höfliche Anrede geht; vgl. in diesem Sinne die Novellierungsanordnung Z 26).

Zu Z 49 (Überschrift des 5. Hauptstücks):

Sowohl der ersetzte als auch der ersetzende Ausdruck sollten in der Novellierungsanordnung fett formatiert werden.

Zu Z 50 (§§ 41 und 42 samt Überschriften):

§ 41:

In Z 5 lit. a hätte es „Art. I ~~der~~ BTWK“ zu lauten (ohne bestimmten Artikel; LRL 136).

§ 42:

Abs. 1 Z 1 sollte zur Klärung seines Verhältnisses zur Z 2 mit einer Konjunktion enden. Der Beistrich sollte daher durch die Konjunktion „sowie“ ersetzt werden.

Zu Z 52 (§ 44 Abs. 1):

Das Semikolon am Ende der Z 1 wäre durch einen Beistrich zu ersetzen.

Zu Z 55 (§§ 46, 47 und 48 samt Überschriften):

In § 46 hätte es „Art. I ~~der~~ BTWK“ zu heißen.

Zu Z 66 (§§ 59, 59a, 59b und 60 samt Überschriften):*Novellierungsanordnung:*

Die Novellierungsanordnung „*lautet*“ setzt in der legislatischen Praxis voraus, dass eine oder mehrere Gliederungseinheiten mit exakt derselben Bezeichnung neu erlassen werden (sodass es nach der Novelle an der von der Anordnung betroffenen Stelle gleich viele Gliederungseinheiten wie zuvor gibt). Dies ist hier nicht der Fall, stattdessen sollen zwei Paragraphen samt Überschriften durch vier Paragraphen samt Überschriften ersetzt werden. In einem solchen Fall hat es „*werden ... ersetzt*“ zu heißen:

66. Die §§ 59 und 60 samt Überschriften werden durch folgende §§ 59, 59a, 59b und 60 samt Überschriften ersetzt:

§ 59:

In Abs. 2 Z 1 sollte das Semikolon durch einen Beistrich ersetzt werden.

§ 59a:

In Abs. 5 sollte die Binnenverweisung wohl zu „§ 50 Abs. 6“ führen, weil dieser den bescheidmäßigen Auftrag zur Abberufung zum Inhalt hat.

§ 59b:

Im Einleitungsteil sollte der zweite Satz, weil die Verordnungserlassung eine gebundene Entscheidung sein soll und in den folgenden drei Ziffern Mindestregelungsinhalte genannt werden, besser so lauten:

„In einer solchen Verordnung sind jedenfalls festzulegen:“

§ 60:

In Abs. 5 sollte es besser „gemäß den §§ 50 und 51“ oder „nach den §§ 50 und 51“ heißen.

Zu Z 67 (§ 61a, 62, 63 und 64 samt Überschriften):*Novellierungstechnik:*

Diese Novellierungsanordnung, welche im Rahmen der Vorbegutachtung 2024 ho. noch empfohlen wurde, sollte doch nicht gewählt werden, weil ausweislich des Inhaltsverzeichnisses vor den Paragraphenüberschriften zu § 62 (6. Hauptstück, 4. Abschnitt) und § 63 (7. Hauptstück) Überschriften übergeordneter Gliederungseinheiten stehen sollen. Daher sollte der vorgeschlagene Wortlaut aller gegenständlichen Paragraphen doch nicht aneinandergereiht werden und es stattdessen in drei Anordnungen zu lauten:

67. Nach § 61 wird folgender § 61a samt Überschrift eingefügt:

68. § 62 samt Überschrift lautet:

69. Die §§ 63 und 64 samt Überschriften lauten:

§ 62:

Die Konjunktion „oder“ am Ende von Abs. 3 Z 1 sollte durch einen Beistrich ersetzt werden.

§ 64:

Bei der Aufzählung dreier Bundesminister in Abs. 1 erster Satz sollte das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt werden.

In Abs. 3 Z 5 wäre nach dem Zitat „BGBl. Nr. 659/1994“ ein Beistrich einzufügen.

In Abs. 4 hätte es nur noch „§§ 24 und 25 ZollR-DG“ zu heißen (Folgezitat).

Zu Z 68 (§ 65 Abs. 2, 3 und 4):*Novellierungsanordnung:*

Es hätte im Singular „*lautet*“ zu heißen, weil sich der Numerus (Singular oder Plural) nach der übergeordneten Gliederungseinheit richtet und in casu zwar mehrere Absätze, aber nur ein Paragraph gegenständlich ist (vgl. in diesem Sinne die Anordnungen Z 21, 31 und 45).

Abs. 2:

Aus sprachlichen Erwägungen erscheint in Z 3 die geltende Textierung vorzugswürdig („Daten, zu~~in~~ denen“).

Die Z 8 passt nicht zum Einleitungsteil („Folgendes festgestellt werden kann: ... Nachweise, dass“), weil Nachweise nicht „festgestellt“ werden können, sondern vielmehr „Feststellungen“ auf „Nachweisen“ beruhen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„8. die Weitergabe von Informationen gemäß § 34 sowie von Informationen, die aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union verpflichtend vorgeschrieben sind, an die Empfänger und Empfängerinnen.“

Zu Z 69 (§§ 66, 67 und 68 samt Überschriften):*Novellierungstechnik:*

Die Novellierungsanordnung sollte zweigeteilt werden, weil zwischen § 66 und der Überschrift des § 67 eine Abschnittsüberschrift steht. Daher kann nicht der vorgeschlagene Wortlaut aller gegenständlichen Paragraphen aneinandergereiht werden. Es hätte stattdessen in zwei Anordnungen zu lauten:

71. § 66 samt Überschrift lautet:

72. Die §§ 67 und 68 samt Überschriften lauten:

§ 66:

In Abs. 4 sollte anschließend an das Wort „Vertraulichkeitsanhangs“ ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Z 72 (§§ 70a, 70b und 70c samt Überschriften):*Überschrift des § 70a:*

Es wäre die E-Rechts-Formatvorlage „45_UeberschrPara“ zu verwenden.

§ 70a:

In Abs. 1 hätte das Erstzitat der DSGVO „Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1,“ zu lauten (vgl. Rz. 51 ff des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Beistriche am Ende von Abs. 1 Z 1 lit. i, Z 2 lit. c, Z 3 lit. k, Z 4 lit. m und Z 5 lit. k jeweils durch die Konjunktion „und“ zu ersetzen.

Im Einleitungsteil von Abs. 1 Z 4 sollten die Schrägstriche Konjunktionen weichen („von Empfängern und Empfängerinnen sowie Endverwendern und Endverwenderinnen“).

Zum Ausdruck „§ 50 genannten Zweck“ in Abs. 2 vgl. die obige Anregung, geschützte Leerzeichen einzusetzen.

In Abs. 3 Z 2 wäre der Beistrich durch die Konjunktion „und“ zu ersetzen.

In Abs. 4 Z 2 lit. e hätte es „§ 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, ...“ zu lauten (vgl. LRL 136).

In Abs. 4 Z 4 lit. b hätte es „(§ 6 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004)“ zu heißen (Erstzitat im Sinne der LRL 131 ff).

Auch in Abs. 4 Z 5 Einleitungsteil wäre vor dem Kurztitel „Gewerbeordnung 1994“ der bestimmte Artikel „der“ einzufügen.

Der Beistrich am Ende von Abs. 4 Z 5 lit. c sollte durch die Konjunktion „und“ ersetzt werden.

§ 70b:

In Abs. 5 sollte es besser „gemäß den Art. 13 und 14“ lauten.

§ 70c:

In Abs. 1 sollte es aus sprachlichen Erwägungen besser „verwendet im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Bundesgesetz und zu den in § 70a Abs. 5 genannten Zwecken“ heißen.

In Abs. 2 sollte es „Art. 28 Abs. 3 und des Art. 32“ heißen.

Für die Formatierung des Schlussteils des Abs. 3 wäre anstatt der Formatvorlage „83_ErlText“ die Formatvorlage „58_Schluss_e0_Abs“ zu verwenden.

Mit Blick auf Abs. 4 Z 1 bis 5 wird angeregt, die Zifferntexte jeweils groß geschrieben zu beginnen und einheitlich mit einem Punkt anstatt einem Beistrich enden zu lassen (es handelt sich um vollständige Sätze).

In Abs. 4 Z 4 sollte es „... des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, ...“ heißen (zwar ergibt sich das Jahr der Kundmachung schon aus dem Kurztitel, dennoch sollte es auch im BGBl.-Zitat wiederholt werden, damit eine automatische Verlinkung in der Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ hergestellt werden kann; zudem ist nach dem BGBl.-Zitat ein Beistrich einzufügen).

Zu Z 74 (§ 71 Abs. 1 und 2):

Folgende Textierung wird angeregt:

77. In § 71 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „bis 70“ durch den Ausdruck „bis 70c“ ersetzt.

Zu Z 84 (§ 84 Abs. 2 und 3):

Novellierungsanordnung:

Es sollte im Singular „*lautet*“ heißen.

Abs. 2:

Es hätte „§ 110 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975,“ zu lauten (deren amtlicher Kurztitel wurde nach wie vor nicht an die neue Rechtschreibung angepasst).

Abs. 3:

Der Ausdruck „des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999“ sollte durch die Abkürzung „DSG“ ersetzt werden (Folgezitat; zudem ist seit BGBl. I Nr. 120/2017 im amtlichen Kurztitel die Jahreszahl „2000“ entfallen).

Zu Z 87 (§ 87 Abs. 1 und 2):

Novellierungsanordnung:

Es sollte im Singular „*lautet*“ heißen.

Abs. 1:

In Z 1 sollte „iVm“ ausgeschrieben werden (vgl. LRL 148 iVm. Anhang 1 zu den LRL) oder aber wenigstens mit einem Abkürzungspunkt versehen werden (vgl. LRL 149).

In Z 3 lit. a und b sollte jeweils die abschließende Konjunktion „oder“ durch einen Beistrich ersetzt werden.

Die Z 1 bis 14 sollten darüber hinaus mit einer Konjunktion („oder“ am Ende der Z 13 anstelle des Beistrichs) miteinander verbunden oder aber durch Semikola getrennt werden.

Zu Z 90 (§ 91a samt Überschrift):

Da eine Gliederungseinheit mit dieser Bezeichnung bislang im AußWG 2011 nicht existiert, die Novellierungsanordnung „*lautet*“ dies aber voraussetzen würde, hat es stattdessen zu heißen:

94. Nach § 91 wird folgender § 91a samt Überschrift eingefügt:

Zu Z 92 (§ 93 „Abs. 15“):

Da die Absatzbezeichnung „(15)“ schon mit Art. 129 Z 2 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, vergeben wurde, ist ein Abs. 16 anzufügen.

Als Platzhalter sollte einheitlich „BGBl. I Nr. xxx/202x“ verwendet werden (eine Kundmachung im Jahr 2025 ist ohnehin nicht mehr möglich).

Da vom Entfall des § 92 samt Überschrift (Z 91 des Entwurfs) abgeraten und vielmehr zur Novellierung des § 92 angeregt wird, sollte, sofern § 92 in diesem Sinne angepasst wird, dieser im ersten, anstatt im letzten Satz der Inkrafttretensbestimmung zitiert werden.

Zu Z 94 (§ 95):

Überschrift:

Es wird angeregt, auch die Überschrift neu zu erlassen. Anstatt dem veralteten Terminus „Vollzugsklausel“ könnte diese im Sinne der modernen legistischen Praxis „**Vollziehung**“ lauten (vgl. aus jüngerer Zeit § 87 APAG, § 18 BMG, § 190 EIWG, § 19 IFG oder § 22 SanktG 2024). Daran wäre auch der Eintrag im Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Abs. 1:

Zur Reihenfolge der einzelnen Ziffern wird vorgeschlagen, eine aufsteigende Reihenfolge anhand der in den einzelnen Ziffern zitierten Paragraphen festzulegen, sodass zB die vorgeschlagene Z 10 mit der Ziffernbezeichnung „2.“ zu bezeichnen und einzureihen wäre.

Abs. 3:

Es hätte „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2022“ zu lauten und wäre im Anschluss an diese Wortfolge ein Beistrich einzufügen (vgl. LRL 60 und 131; die Wortfolge „zuletzt geändert durch“ ist hingegen Promulgationsklauseln und Einleitungssätzen von Novellen vorbehalten [vgl. LRL 124]). Es könnte aber angesichts des § 91 Abs. 4 (Anordnung dynamischer Verweisung auf andere Bundesgesetze im Zweifel) auch nur die Stammfassung des MOG 2021 angegeben werden.

Abs. 4:

Das Erstzitat des BMG wäre entsprechend den LRL 131 ff aufzuschlüsseln; die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ kann angesichts des § 91 Abs. 4 entfallen. Daher hätte es „nach dem Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, betraut“ zu lauten.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Vor dem ersten Absatz im Allgemeinen Teil wäre noch folgende linksbündige Überschrift einzufügen:

„Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:“

In Ausdrücken wie „B-VG“ oder „Futter-“, sollte jeweils ein geschützter Bindestrich zum Einsatz kommen.

Der Abkürzung „ff“ sollte ein (geschütztes) Leerzeichen vorstehen.

Die Ausführungen zur kompetenzrechtlichen Fundierung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes können sich an sich auf die Gesetzgebungszuständigkeit beschränken (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁵ und müssen an sich nicht auch auf die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung eingehen. Sofern es bei deren Darstellung bleiben soll, wäre bei den „Bereichen“, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können, auch Art. 10 Abs. 1 Z 7 (erster Tatbestand) B-VG zu ergänzen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die einzelnen Überschriften sollten mit den Novellierungsanordnungen konvergieren und es daher zB „Zu Z 3 (§§ 1 und 2 samt Überschriften)“ heißen.

Jeder Novellierungsanordnung sollte nur eine solche Überschrift zugewiesen sein und nicht zwei oder mehrere (wie beispielsweise bei den Anordnungen Z 3, 55, 67 und 69).

Es wird angeregt, sämtliche in den Erläuterungen enthaltenen Normzitate auf Übereinstimmung mit LRL 131 ff bzw. Rz. 51 ff des EU-Addendums zu prüfen, etwa die Zitate „Feuerwaffen-Verordnung (EU) Nr. 258/2012“ oder „§ 177a Strafgesetzbuch (StGB)“. Weiters sollte es bei Rechtsakten der Europäischen Union niemals „des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum]“ heißen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

⁵ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Außerhalb von Einleitungssätzen zu Novellen, also auch in den Erläuterungen“ sollte es jeweils „in der Fassung“ und nicht „zuletzt geändert durch“ lauten.

Die Abkürzung „iVm“ sollte jeweils ausgeschrieben (vgl. LRL 148 iVm. Anhang 1 zu den LRL) oder aber wenigstens mit einem Abkürzungspunkt versehen werden (vgl. LRL 149).

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, die Textgegenüberstellung für die Begutachtung in bewährter Weise wieder im Word-Format zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 25. März 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt